

Tendenz der Kirche dahin geht, diese Lebensbeicht zu fordern; es könnte daher in Diözesen, in denen keine entgegengesetzte praktische Anordnung des Bischofs besteht, meines Erachtens noch immer — so auch in unserem Falle — von dieser Ansicht Gebrauch gemacht werden.

Prag.

A. Hilgenreiner.

V. (Absolvierung eines sterbenskranken Protestanten.) Emil, ein Protestant, liegt in einem Spital hoffnungslos krank unter Katholiken. Der katholische Kaplan Sincerus spricht auch mit ihm öfter wie mit anderen Kranken. Emil hört den Kaplan immer gern an, wenn er vom Glauben an den Erlöser, von Reue und Liebe zu Gott ihm vorredet. Allein Emil ist und bleibt Protestant, er hängt fest an seinem „evangelischen“ Glauben. Sincerus zweifelt an der Gültigkeit der Taufe des Emil, da er aus einer Gegend stammt, wo unter den protestantischen Theologen stark der Nationalismus herrscht. Sincerus spricht dem Emil zu vom Vertrauen auf die Taufe und daß der Christ den Wunsch haben muß, ja gültig getauft zu sein. Selbstverständlich, meint Emil. Dann fragt Sincerus: „Glauben Sie alles, was immer von Gott durch den Herrn Jesus ist geoffenbart worden?“ Emil nickt mit dem Kopfe. Nun fährt Sincerus fort: „Nicht wahr, wir beleidigen oftmals in unserem Leben den lieben Gott; das müssen wir bereuen; es tut auch Ihnen in der Seele leid, daß Sie Gott oftmals beleidiget, gegen das Gewissen gehandelt und gedacht haben.“ Entsprechend den Lebensumständen des Kranken berührt Sincerus auch einige innere und äußere Sünden; wir stehen ja vielleicht bald vor dem Richterstuhle Gottes.

Sincerus spricht nun: „Sind Sie einverstanden, daß ich Ihnen meine Priesterhilfe, insoweit ich kann, angedeihen lasse, daß Sie sicherer die ewige Seligkeit erlangen, wenn Sie sterben sollten?“ Emil stimmt zu. Sodann taucht Sincerus ein weißes Tüchlein in Wasser, drückt es und neht die Stirne des Kranken, daß das Wasser ein wenig fließe, und taucht, sich selbst vernehmend, aber still: Si non es baptizatus, Ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Dann betet er noch Afte der Reue und Liebe zu Gott ihm vor und absolviert Emil sub conditione mit der kurzen Formel: Ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine etc.

Was ist nun von dem Vorgehen des Kaplans Sincerus zu halten?

Der Protestant Emil erscheint als ein Haereticus materialis bona fide.

I. Sub conditione repetitus Baptismus. Ad articulum mortis genügt ein probabile dubium de valore baptismi, ohne daß nähere Untersuchungen angestellt werden, sobald die Gegend der Häretiker-Taufen verdächtig erscheint. Es genügte also, daß Sincerus sich ein Urteil bildete, es existiere eine probabilis conjectura de nullitate

recepti baptismi haeretici. — Aber wie steht es mit der intentio des Empfängers der bedingungsweisen Taufe? — Emil hatte sicher, da er ja Christ sein wollte, die intentio habitualis, und indem der Priester ihn erinnerte an die Nothwendigkeit der Taufe, wohl tacite die actualis bei dem Wunsche, ja gültig getauft zu sein, wenn ihn der Priester erinnert hatte. Eine intentio sufficiens kann man da wohl annehmen. Die Protestanten haben kein Kreuzzeichen, ihr sogenannter Ritus verschmäh't daselbe. So konnte Sincerus ganz gut das Kreuzzeichen bei der leichten Begießung der Stirne weglassen, wenn Emil sich etwa daran gestoßen hätte. Es genügt auch eine einmalige leichte infusio, wenn das Wasser nur ein wenig fließt.

II. Wie steht es mit dem Sacramentum Poenitentiae bei einem Häretikus?

Zur Gültigkeit dieses Sacramentes wird erfordert:

1. Intentio, 2. Actus poenitentis. Ad 1. Es genügt hier wohl eine Intentio implicita und muß nicht eine explicita sein. Diese Intentio implicita wurde vom Protestanten Emil geleistet, indem er vom Priester Sincerus mit aufrichtiger ausdrücklicher Willenszustimmung annahm alle Hülfeleistung, welche ihm nach Gottes Anordnung vom Priester geleistet werden konnte, um sicherer zur ewigen Seligkeit zu gelangen. Es genügt da wohl eine Intentio generalis, confusa, implicita und ist nicht eine expressa oder determinata erforderlich, das Bußsakrament zu empfangen, sondern nur jene Heilmittel anzuwenden, die der Gottmensch angeordnet hat, daß der Sünder mit Gott ausgesöhnt werde, mit welcher Meinung der Priester sub conditione die Absolution erteilen kann.

2. Actus poenitentis. Fehlt es nun dem Haereticus materialis nicht am übernatürlichen Glauben? Ist da aber nicht ein Hindernis, um gültig das heilige Bußsakrament empfangen zu können, der Defectus fidei catholicae? Wenn der Protestant Emil ein Haereticus materialis ist, bona fide adhaerens suae confessioni christianae, kann in ihm wohl supernaturalis fides christiana angenommen werden, wobei er besonders durch die Absolution des Priesters um so sicherer zur notwendigen Justificatio et gratia sanctificans gelangen kann. Aber wie verhält es sich mit anderen Akten, die zum gültigen Empfang des Bußsakramentes erforderlich sind, vor allem mit der Confessio peccatorum? — Ueber die „Ohrenbeicht“ herrschen ja unter Protestanten sehr verkehrte, oft widersinnige Ansichten und doch drängt es den Sünder nicht selten, seine Verirrungen zu bekennen: sie klagen sich dann von selbst an. Und doch darf man von der Beicht bei strengen Protestanten nichts sagen. Wohl pflegt in manchen Gegenden der protestantische Prediger seinen Gläubigen zu Zeiten, wo das Abendmahl veranstaltet wird, ein Sündenverzeichnis vorzulesen, wobei jeder bei den ihn treffenden Sünden seine Reue erwecken kann und am Ende e r f l ä r t der Prediger, ihre Sünden seien ihnen nachgelassen (absolvieren kann er ja nicht, da ihm die

Priesterweihe fehlt). Aber viele „Evangelische“ kümmern sich gar nicht um Religionsübung. — Der Priester hat recht gehandelt, dem Kranken einige Sünden, von denen er vermuten konnte, daß sie Emil begangen, zu erwähnen und dann mit ihm kurz Reue zu erwecken. Allein genügt diese Reue und das Bekenntnis von Verirrungen, wenn sie der Kranke eingesteht, daß sie als *Actus contritionis* und *Confessionis* angenommen werden können, zu einer *Absolutio sacramentalis*? Sind sie denn a *Poenitente actus ordinati in ordine ad absolutionem*? Nicht zwar *expressi et determinati*, aber wohl *impliciti et generales*, insoweit ja der Pönitent ausdrücklich sich erklärt hatte, alles das anzunehmen und zu tun, was Christus zu seinem ewigen Heile angeordnet hat. Der Priester wird trachten, nochmals mit dem Kranken zu erwecken *Actus fidei, spei, caritatis et perfectae contritionis*, und ihn dann *sub conditione* absolvieren. Nach erteilter Absolution mag er als *Satisfactio* besonders Akte des Vertrauens, der Liebe und der Hingabe an Gott mit ihm erwecken.

Sollte der Kranke noch länger leben, so dürfte angezeigt sein, was La-Croix empfiehlt (I. 6. P. 2. n. 1866): *Quod si patiantur circumstantiae, potest postea rogare, an non, si sciret, se non esse in vera fide, vellet amplecti aliam et facere omnia ad salutem necessaria, an non vellet confiteri et absolvi, si hoc ad salutem foret necessarium. Si ad haec annuit, absolvi potest sub conditione.* So etwas könnte dann ein zweitesmal erfolgen, wenn nicht zu fürchten wäre, daß der Kranke dadurch etwas mehr der Kirche entfremdet würde durch Erwähnung von Beicht und Kommunion. Der Seelsorger muß ja immer erwägen: *Quid humeri valeant, quid ferre recusent.* Das Bessere ist oft der Feind des Guten. Es muß freilich vor allem die Gnade Gottes da wirken.

Sarajevo.

Prof. J. E. Danner S. J.

VI. (Taufe von Schulkindern.) Von einer konfessionslos gewordenen Familie besuchten drei Kinder die Schule, von welchen der älteste Sohn bereits im 14. Lebensjahre stand; keines dieser Kinder war getauft. Nun beschloßen die Eltern doch, ihre Kinder taufen zu lassen. Welchen Ritus wird nun der Taufpriester anzuwenden haben: *Ordo baptismi parvulorum* oder aber *Ordo baptismi adultorum* aus dem Rituale?

Die Kirche schreibt strenge vor, daß vom Priester bei solcher Spendung der heiligen Sakramente die *recepti et approbati ritus* beobachtet werden. (*Trid. sess. 7. de Sacrament. c. 13.*) Verbindlich also bei der feierlichen Taufspendung sind die Rubriken des Rituale Romanum oder des von der S. R. C. approbierten Rituale dioecesanum. In welchem Alter sind nun Taufkinder als *Parvuli* und in welchem als *Adulti* zu behandeln?

Der *Ordo sepeliendi parvulos* sagt wohl: *Cum infans vel puer baptizatus defunctus fuerit ante usum rationis . . .* dann